

HINGUCKER

**BEISPIELE AUS DER PRÜFPRAXIS
DER MEDIENANSTALT
HAMBURG/SCHLESWIG-HOLSTEIN (MA HSH)**

LIEBE LESERINNEN UND LESER,

als Leser:in unseres Hinguckers wissen Sie inzwischen, wie groß die Bandbreite der MA HSH-Medienaufsicht ist.

Dabei zeigt sich häufig ein deutlicher Unterschied in der Aufsicht über Rundfunkprogramme und über Internetplattformen:

Bei Fernseh- und Radiosendungen diskutieren und streiten wir über Inhalte. Hier sind die Wahrnehmungen und Bewertungen durchaus unterschiedlich. Werbung für Sexspielzeug im Tagesprogramm etwa mag Zuschauer:innen irritieren, ist aber – in Grenzen – rechtlich zulässig. Die Dokumentation der anstrengenden Arbeit von Rettungssanitäter:innen im TV darf unterhaltsam und spannend sein – aber nicht zu Lasten der Menschenwürde von Betroffenen gehen. Die Grenzziehungen im Einzelfall sind wichtig, weil sie Maßstäbe für künftiges Handeln bilden.

Bei Verstößen auf internationalen Plattformen und in Online-Foren

ist die Bewertung des Inhalts meist gar nicht kontrovers. Die Verstöße gegen den Jugendmedienschutz sind eindeutig, wenn es um Pornografie oder Frauenhass geht. Hier liegt die Schwierigkeit darin, die Anbieter:in ausfindig zu machen oder deutsches Recht gegen nicht deutsche Anbieter:innen durchzusetzen.

Umso erfreulicher ist das Ergebnis eines Jugendschutzverfahrens gegen Twitter: Erstmals ist es der MA HSH gelungen, eine Anbieterin mit Sitz in Irland in einem medienrechtlichen Verfahren zur Sperrung von rechtswidrigen pornografischen Inhalten zu bewegen. Ein kleiner Schritt hin zu mehr Jugendschutz auf Internetplattformen!

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen

Ihr
Thomas Fuchs

INHALT

Schwieriges Unterfangen: Jugendschutz auf Twitter	3
Instagrammer mobbt Influencerin: Ein Fall für den Jugendmedienschutz	4
Frauenhasser unter sich: Gefährliche Fantasien im Online-Forum	5
Sat. 1-Sendung „Lebensretter“: Verletzung der Menschenwürde	6
TV-Werbung für Sexspielzeug im Tagesprogramm: Ist das zulässig?	7
Alterskennzeichnungen im Nachtprogramm: „Hier fehlt doch was?!“	8
AHA-Effekte: Fernsehen ohne Corona-Regeln?	9
TV-Kommissare im Einsatz: Echt oder Fiktion?	10

SCHWIERIGES UNTERFANGEN: JUGENDSCHUTZ AUF TWITTER

(RB) Auf Twitter gibt es zahlreiche Profile mit pornografischen Fotos und Videos. Sie sind frei zugänglich, auch für Kinder und Jugendliche. Die MA HSH nimmt den Plattformbetreiber in die Pflicht und erzielt erste Erfolge.

Durch mehrere Hinweise wurde die MA HSH auf zwei Twitter-Profile mit pornografischen Inhalten aufmerksam. Es handelte sich dabei um Profile von Pornodarstellerinnen, die auf Twitter ihre Filme bewarben. Sie enthielten Videos und Bilder, die unverfremdet und in Nahaufnahme sexuelle Handlungen zeigten.

Zwar zeigt Twitter einen Warnhinweis, dass Tweets „sensible Material“ enthalten könnten. Die pornografischen Inhalte waren durch Mausklick auf den Button „Anzeigen“ aber ohne weitere Hürden aufrufbar. Solche Warnhinweise schrecken Minderjährige in der Regel nicht ab, sondern wecken eher ihre Neugier. Vor allem aber stellen sie keine ausreichende Schutzmaßnahme dar. Denn Anbieter:innen von pornografischen Inhalten müssen dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche diese nicht aufrufen können. Sie müssen mit einem

Altersverifikationssystem (AVS) sicherstellen, dass nur Erwachsene Zugang zu solchen Angeboten haben. Vorschriften zu diesen sogenannten geschlossenen Benutzergruppen sind in § 4 Abs. 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) geregelt. Bei den geprüften Twitter-Profilen sah die MA HSH einen Verstoß gegen diese Bestimmungen.

Plattformbetreiber zunächst uneinsichtig

Es lagen zwar Hinweise vor, dass die Anbieter:innen ihren Sitz in Hamburg haben. Ihre Identität konnte die MA HSH jedoch nicht ermitteln. Um auf eine jugendschutzkonforme Lösung hinzuwirken, meldete die MA HSH die pornografischen Profile im August 2019 an den Support von Twitter. Der Plattformbetreiber ist verpflichtet, Rechtsverstöße zu entfernen, sobald er von ihnen Kenntnis hat.

Die Profile blieben dennoch unverändert online. Twitter sah darin keinen Verstoß gegen die Twitter-Richtlinien oder geltende Gesetze. Die Plattform verwies dabei auf irisches Recht.

Schließlich leitete die MA HSH in Absprache mit den irischen Aufsichtsbehörden ein förmliches Verfahren gegen Twitter ein. Sie legte den Fall der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) vor, die Verstöße gegen den JMStV feststellte und Beanstandungen aussprach. Mit diesem Votum trat die MA HSH erneut an Twitter heran. Twitter sperrte die Profile daraufhin für deutsche Nutzer:innen.

Weitere Verfahren folgen

Die MA HSH kann damit einen Etappensieg verbuchen. Twitter hat die zwei beanstandeten pornografischen Profile zwar gesperrt. Die Gesamtproblematik ist damit jedoch noch nicht gelöst: Es finden sich nach wie vor zahlreiche pornografische Profile auf der Plattform. Und auch die regionale Sperrung von Inhalten ist für Nutzer:innen leicht zu umgehen. Aus Sicht der MA HSH ist es wirksamer, geschlossene Benutzergruppen einzurichten, so dass pornografische Inhalte nur Erwachsenen zugänglich sind.

Die MA HSH geht aktuell wegen weiterer Fälle von anonym betriebenen porno-

grafischen Profilen gegen Twitter vor, um auf eine jugendschutzkonforme Lösung hinzuwirken.

INSTAGRAMMER MOBBT INFLUENCERIN: EIN FALL FÜR DEN JUGENDMEDIENSCHUTZ

(CP) Ein Künstler beschimpfte eine Influencerin auf Instagram unter anderem als „super Hardcore-Behinderte“, „Mistmade“ oder „Fotze“. Die MA HSH sah darin einen Verstoß gegen Jugendmedienschutzbestimmungen und ergriff Maßnahmen.

Ein Nutzer beschwerte sich bei der MA HSH allgemein über reichweitenstarke Comedians oder TV-Darsteller, die auf ihren Instagram-Accounts Personen öffentlich an den Pranger stellen, beschimpften und mobbten. Dies geschehe in einer Qualität und Quantität, die er so noch nicht erlebt habe. Er nannte unter anderem das Profil eines bekannten Schauspielers, Designers und DJs mit Wohnsitz in Hamburg.

Die MA HSH prüfte dieses Profil auf mögliche Verstöße gegen den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV). Im Ergebnis war das Profil insgesamt nicht zu monieren, weil die Inhalte in der Regel von der Meinungs- und Kunstfreiheit gedeckt waren. Ein Video jedoch war als Verstoß zu bewerten.

Video beleidigte Influencerin massiv

Der Künstler kommentierte in einem 20-minütigen Video den Vlog einer jungen Influencerin, die von einer Corona-Party im Innenhof ihres Hauses berichtete und erzählte, dass sie weder die Polizei gerufen habe noch auf anderem Wege dagegen vorgegangen sei.

Der Künstler kritisierte das Verhalten der jungen Frau nicht nur scharf, er beschimpfte sie außerdem aufs Größte. Er nannte sie „super Hardcore Behinderte“, „egoistischer Arschlochmensch“, „Mistmade“ und „Fotze“ und benutzte insgesamt eine sehr vulgäre Sprache. Er verwendete unter anderem Satzfragmente wie „die Zündkerze in den Arsch gesteckt“, „belanglose Pisse“ oder Wörter wie „pissegal“ und „reinkacken“.

Die Kritik des Künstlers am Verhalten der Influencerin mag in der Sache nachvollziehbar sein. Problematisch waren aber die Vehemenz seiner Äußerungen und seine Wortwahl. Der Künstler stellte die Influencerin regelrecht an den Pranger und griff sie persönlich hart an. Seine Aussagen zielten erkennbar darauf ab, sein Gegenüber herabzuwürdigen. Mit

Aussagen wie „solche Leute kannst du nur mobben“ oder „von oben bis unten durchmobben“ suggerierte er außerdem, dass Mobbing in bestimmten Fällen oder bei bestimmten Personen ein legitimes Mittel der Kritik sei.

Das Video ist geeignet, Minderjährige in ihrer Entwicklung zu beeinträchtigen

Opfer der groben Polemik war eine junge, kind- und jugendaffine Influencerin. Das Video befand sich außerdem auf Instagram, einer Plattform, die auch bei älteren Kindern und Jugendlichen sehr beliebt ist. Aufgrund des Bekanntheitsgrades der Influencerin war davon auszugehen, dass auch viele ältere Kinder und Jugendliche das Video sahen.

Aufgrund der Drastik der Ausdrücke und des Ausmaßes des persönlichen Angriffs traten beim Video der Humor oder die künstlerische Darbietung in den Hintergrund. Wesentliches Merkmal des Videos waren grobe Beleidigungen.

Das Video suggerierte, dass das öffentliche Vorführen und Beleidigen von einzelnen Personen, also öffentliches Mobbing, legitim seien. Mit solchen Videos

können Minderjährige dazu ermuntert werden, dieses Verhalten nachzuahmen und selbst andere Menschen öffentlich zu mobben. Mobbing stellt ein antisoziales Verhalten dar. Darstellungen in Medien, die ein solches Verhalten als legitim darstellen, konterkarieren Erziehungsziele wie Empathie, Toleranz und Respekt gegenüber Mitmenschen. Solche Darstellungen sind geeignet, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen.

Die MA HSH bewertete das Video insgesamt als entwicklungsbeeinträchtigend für unter 18-Jährige. In solchen Fällen haben Anbieter nach dem JMStV dafür Sorge zu tragen, dass Minderjährige diese Inhalte üblicherweise nicht wahrnehmen. Vorliegend hatte der Künstler jedoch keine hinreichenden Schutzmaßnahmen umgesetzt. Das Video war ohne Altersbeschränkung frei zugänglich.

Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) stellt Verstoß fest

Die MA HSH hatte den Künstler zunächst auf den möglichen Verstoß hingewiesen. Als dieser nicht reagierte, legte die MA

HSH den Fall der KJM vor. Diese stellte fest, dass der Künstler mit dem Video gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 und 4 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 18-Jährige) verstieß und empfindlich der MA HSH, den Verstoß zu beanstanden und zu untersagen.

Ein weiteres Vorgehen der MA HSH war jedoch nicht mehr erforderlich, weil das gesamte Profil in der Zwischenzeit von Instagram deaktiviert worden war. Die Gründe für die Deaktivierung sind der MA HSH nicht bekannt. Das Video ist auch auf dem neuen Instagram-Profil des Künstlers nicht mehr enthalten.

FRAUENHASSER UNTER SICH: GEFÄHRLICHE FANTASIEN IM ONLINE-FORUM

(RB) In einem Online-Forum werden frauenfeindliche Ansichten und Gewaltfantasien ausgetauscht. Die MA HSH sieht Anhaltspunkte für eine Jugendgefährdung und regt die Indizierung der Website an.

“Beating women should be socially accepted and legal”, „The only right women deserve is the right to suck my dick” - solche Aussagen finden Nutzer in dem englischsprachigen Online-Forum zuhauf. Darunter mischen sich Fantasien von Vergewaltigungen und Amokläufen. Nur vereinzelt kontern Nutzer, dass das zu weit gehe. Die meisten, so hat es den Anschein, finden das in Ordnung. Einige Profilbilder zeigen SS-Totenköpfe oder Hakenkreuze. Wir befinden uns in einem Online-Fo-

rum für sogenannte Incels, also unfreiwillig enthaltsame Männer.

Was versteht man unter Incels?

Der Begriff „Incels“ setzt sich aus den englischen Wörtern „involuntary“ (unfreiwillig) und „celibate“ (Zölibat) zusammen. Er beschreibt Männer, die sich von Frauen abgelehnt fühlen, aber der Auffassung sind, ein Recht auf Sex mit ihnen zu haben. Sie finden sich hässlich, fühlen sich von Frauen verschmäht und würdigen sich selbst herab. Und sie werten Frauen ab, da diese nur mit attraktiven Männern schlafen würden. Schuld an allem sei der Feminismus. Er lasse Frauen glauben, sie dürften ihre Sexualpartner selbst wählen.

Die MA HSH wurde über einen Zeitungsartikel zur Incel-Bewegung auf das Online-Forum aufmerksam. Die Bewegung wurde in den vergangenen Jahren immer wieder öffentlich problematisiert, unter anderem wegen ihrer Verknüpfung mit der rechtsextremen Szene. So werden beispielsweise auch die Attentäter von Halle oder Christchurch mit der Incel-Bewegung in Verbindung gebracht. Sie äußerten sich rassistisch, antisemitisch und an-

tifeministisch. Diese Fälle zeigen deutlich, dass eine Radikalisierung im Internet zu Gewalttaten im realen Leben führen kann.

Was hat das mit Jugendmedienschutz zu tun?

Die MA HSH prüfte das Angebot auf mögliche Verstöße gegen Jugendmedienschutzbestimmungen. Sie kam zu dem Ergebnis, dass es Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung gefährden könnte. In dem Forum werden Frauen diskriminiert und zutiefst abgewertet. Insbesondere wird vermittelt, sie hätten kein Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Jeder Mann habe ein Grundrecht auf Sex mit Frauen und könne dies im Zweifel mit Gewalt einfordern. Vergewaltigungen und Amokläufe werden überwiegend als probate Mittel zum Zweck angesehen. Die Nutzer bekräftigen einander darin, dass sie minderwertig seien und ermutigen sich mitunter sogar zum Suizid. Auch wenn die Billigung von Gewalttaten in verklausulierter Sprache geschieht, sieht die MA HSH in ihnen eine eindeutige Gefahr. Die Äußerungen wirken zentralen Erziehungszielen wie Empathie,

Toleranz und Respekt entgegen.

Was tut die MA HSH dagegen?

Die MA HSH konnte den Anbieter des Forums trotz intensiver Recherche nicht ausfindig machen. Ein rechtliches Vorgehen gegen ihn war somit nicht möglich. Auch hatte die MA HSH keine effektive Möglichkeit, auf die Entfernung der Rechtsverstöße hinzuwirken. Sie wandte sich daher im September 2020 an die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) und regte eine Indizierung des Angebotes an.

Eine Indizierung des Online-Forums hätte verschiedene Auswirkungen. Zum Beispiel dürfen indizierte Internetangebote nicht, beziehungsweise nur unter gewissen Beschränkungen (Altersverifikation) verbreitet und beworben werden. Zudem stellt die BPjM Herstellern von Jugendschutzprogrammen eine Liste der indizierten Angebote zur Verfügung. Dadurch können die Programme solche jugendgefährdenden Seiten blocken. Die Wahrscheinlichkeit, dass Kinder und Jugendliche indizierte Angebote wahrnehmen, kann somit gesenkt werden. Die Entscheidung der BPjM steht noch aus.

ZUSATZINFORMATIONEN

Zuständig für die Indizierung von jugendgefährdenden Medien ist die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM). Sie kann Bücher, Zeitschriften, Filme auf DVDs, Video- und Computerspiele sowie Internetangebote indizieren. Ausgewählte Einrichtungen können eine Indizierung bei der BPjM anregen, zum Beispiel Jugendämter, Polizeibehörden, Schulen oder Bildungs- und Jugendeinrichtungen. Die MA HSH kann eine Indizierung über die Kommission für Jugendschutz (KJM) anregen.

Weitere Informationen finden Sie auf den Websites der [BPjM](#) oder der [KJM](#). Sollten Sie selbst auf Inhalte stoßen, die aus ihrer Sicht jugendgefährdend sein könnten, beispielsweise, weil sie zu Gewalt, Verbrechen oder Rassenhass anreizen, melden Sie diese bitte über das [Beschwerdeformular der MA HSH](#).

SAT.1-SENDUNG „LEBENSRETTER“: VERLETZUNG DER MENSCHENWÜRDE

(TV) Die Sat.1-Serie „Lebensretter hautnah“ gibt Einblicke in die tägliche Arbeit von Rettungssanitäter:innen. Die MA HSH sah in der Form der Darstellung eine Verletzung der Menschenwürde der Betroffenen und wurde aktiv.

Blaulicht bei Sat.1: In einem Stuttgarter Supermarkt ist ein Mann zusammengebrochen. Er blutet, hat einen Krampfanfall und ringt um Luft. Die Dramatik steigt. Atemstillstand droht, „jede Sekunde zählt“. Der Mann ist inzwischen bewusstlos. Nahaufnahme: Sein regungsloses Gesicht mit herauslaufendem Schaum vor dem Mund, Blut im Gesicht und um den Mund herum. Ein Sanitäter gibt dem bewusstlosen Mann per Spritze in die Nase ein Beruhigungsmittel. Der Mann ist in akuter Lebensgefahr. Er liegt hilflos auf dem Fußboden mit hochgerutschtem T-Shirt, freiliegendem Oberkörper und „schwimmenden“ Augen. Eine zusätzlich alarmierte Notärztin greift ein. Kameras und Mikros halten auch bei der Fahrt in die Klinik drauf.

Diesen insgesamt 15-minütigen Beitrag sendete Sat.1 am 2. November 2020 ab

20:15 Uhr innerhalb der Doku-Serie „Lebensretter hautnah - Wenn jede Sekunde zählt“. Diese zeigt reale Unfallopfer sowie Notfälle und ihre „echte“ Rettung.

Darf man das so zeigen? Die Rechtslage

Fernsehbeiträge sind verboten, wenn sie gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt. Eine Einwilligung ist unbeachtlich (§ 4 Abs. 1 Nr. 8 JMStV).

Auf Nachfrage rechtfertigte Sat.1 den Beitrag unter anderem mit dem Hinweis auf die Bodycams der Rettungskräfte. Das Format bilde die Realität so ab, wie die Lebensretter sie vorfänden. Es gebe kein Drehbuch und keine Regieanweisungen, alles werde so gezeigt, wie es sich im Verlauf der Ereignisse zugegetragen habe. Die Darstellung sei weder voyeuristisch noch effekthascherisch, sondern authentisch.

Voyeuristische und effekthascherische Absicht

Die MA HSH kam zu einer anderen Bewertung. Die bereits erwähnten Leidensszenen und Nahaufnahmen vom Gesicht des Bewusstlosen wurden nicht nur einmal, sondern mehrfach gezeigt und kommentiert. Der Beitrag ist darüber hinaus mit unterschiedlicher Hintergrundmusik unterlegt. Außerdem wird die Darstellung des Rettungseinsatzes durch andere Einsätze unterbrochen, was Spannung beim Zuschauer erzeugen soll. Ein tatsächliches Ereignis wird damit gerade nicht so abgebildet, wie von der Realität vorgegeben, sondern die Leidensdarstellungen werden ausgewalzt. Eine andere Form der Darstellung wäre leicht möglich gewesen.

Die MA HSH bewertete den vor seiner Ausstrahlung nicht von der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) geprüften Beitrag als Verstoß gegen die Menschenwürde (§ 4 Abs. 1 Nr. 8 JMStV). Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) stimmte dem zu. Sie beschloss die Beanstandung dieses Beitrags und damit die förmliche Feststellung des Rechtsverstoßes.

Gut gemeint, aber nicht gut gemacht

Es ist anerkennenswert, dass die Lebensretter-Sendung die anstrengende Arbeit von Rettungssanitäter:innen wertschätzend darstellen will. Jedoch wird diese Absicht unterlaufen, wenn dafür schweres menschliches Leid so konkret und unnötig oft im Detail gezeigt und damit die Menschenwürde eines Betroffenen verletzt wird.

TV-WERBUNG FÜR SEXSPIELZEUG IM TAGESPROGRAMM: IST DAS ZULÄSSIG?

(AR) Bei der MA HSH beschwerten sich viele Zuschauer:innen darüber, dass im Fernsehen tagsüber Werbung für Sexspielzeug-Shops zu sehen ist. Die meisten sind der Ansicht, dass solche Spots erst ab 20 oder 22 Uhr gesendet werden sollten.

„Es ist eine Unverschämtheit, dass vor 20 Uhr Sextoy-Werbung ausgestrahlt wird“. „Wir sind zutiefst irritiert, dass unser 7-jähriger Sohn wissen wollte, worum es in der Werbung geht. Dürfen sich die Sender und Werbende alles erlauben? Früher gab es solche Werbung ab 22 Uhr. Wo ist die Medienaufsicht?“

So oder ähnlich lauten die Beschwerden, die bei der MA HSH eingehen. Viele kommen von Eltern, die beim gemeinsamen Fernsehen mit ihren Kindern unerwartet mit diesen Spots konfrontiert wurden. Ihre Irritation ist verständlich. Denn Sexualität gilt gemeinhin als heikles Thema, mit dem Kinder nicht konfrontiert werden sollten – erst recht nicht, wenn es um Sexspielzeug geht.

Was tut die Medienaufsicht?

Die MA HSH prüft bei diesen Beschwerden, ob die Sender mit den Ausstrahlungen gegen den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) verstoßen haben. Denn nur in solchen Fällen kann sie überhaupt Maßnahmen gegen die Sender ergreifen.

Wann liegt ein Rechtsverstoß vor?

Ob Werbung für Sexspielzeug-Shops im Tagesprogramm zulässig ist, hängt vor allem von der Gestaltung der Spots ab. Ein Rechtsverstoß würde zum Beispiel vorliegen, wenn ein tagsüber gezeigter Spot Kinder ängstigen, ihnen problematische sexuelle Verhaltensweisen, Einstellungen oder Rollenbilder nahelegen würde, sie überfordern oder verunsichern könnte.

Wurde bereits ein Rechtsverstoß festgestellt?

Die bisher geprüften Spots im Tagesprogramm waren sehr zurückhaltend gestaltet. Sexuelle Handlungen waren in den Spots nicht zu sehen oder wurden lediglich angedeutet. Soweit Gegen-

stände aus dem Shop-Angebot überhaupt gezeigt wurden, erschloss sich ihre Funktion für Kinder noch nicht und wurde auch nicht erläutert. Auch das Wort „Sex“ war in den Spots nicht zu hören.

Die Atmosphäre war durchweg positiv. Eine Ängstigung oder Verunsicherung von Kindern konnte ausgeschlossen werden. Problematische Verhaltensweisen oder Rollenbilder wurden durch die Spots nicht vermittelt.

Ein Rechtsverstoß konnte in keinem der Fälle festgestellt werden. Die MA HSH hat die Beschwerdeführer:innen über das Prüfergebnis informiert.

Das Thema bleibt kontrovers

Ob es angemessen und wünschenswert ist, solche Spots im Tagesprogramm auszustrahlen, kann man trotzdem sehr unterschiedlich beurteilen. Werbung für Sexspielzeug-Shops wird wohl auch weiter für verärgerte Zuschauer:innen sorgen.

ALTERSKENNZEICHNUNGEN IM NACHTPROGRAMM:

„HIER FEHLT DOCH WAS?!“

(AR) Die MA HSH beanstandete zwei TV-Sendungen im Nachtprogramm, weil sie nicht mit den erforderlichen Alterskennzeichnungen versehen waren.

Die Sendungen waren der MA HSH beim Kindersender „Nickelodeon“ im Programmfenster „MTV+“ aufgefallen. Das Programmfenster war bis Februar 2021 täglich ab 20:15 Uhr zu sehen. Die Sendungen zeigten unkommentiert aneinandergereihte Musikvideos. Beide enthielten mindestens ein Video, das eine Alterskennzeichnung der Sendung erforderlich machte.

Blutige Schwertkämpfe verharmlosen Gewalt

So war nach 22 Uhr die Sendung „Yo! MTV Weekly Raps“ zu sehen. Sie enthielt unter anderem ein Video eines ameri-

kanischen Rappers, in dem dieser zahlreiche asiatisch aussehende Gegner in einem blutigen Schwertkampf tötet. Das Video enthält drastische Kampfdarstellungen mit Zeitlupen und weit spritzenden Blutfontänen. Die Darstellungen wirken selbstzweckhaft und künstlerisch überhöht. Sie zeigen erfolgreiche Gewalt aus der Perspektive des Täters. Die Schmerzen und das Leid, zu denen solche Gewalt führt, sind nicht erkennbar. Das Video wirkt gewaltverharmlosend und kann daher Jugendliche unter 16 Jahren sozialetisch desorientieren. Direkt vor dem Video wurde zwar eine englischsprachige Schrifttafel eingeblendet, die vor den Gewaltdarstellungen warnte. Dies war jedoch kein ausreichender Warnhinweis im Sinne des deutschen Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV). Stattdessen hätte die Sendung als Ganzes mit dem Hinweis versehen sein müssen, dass sie für Jugendliche unter 16 Jahren nicht geeignet ist.

Kriminalität und Frauenverachtung als cooler Lebensstil

Die Sendung „MTV Uncensored“ wurde nach 23 Uhr ausgestrahlt. Sie enthielt unter anderem ein Video einer popu-

lären deutschsprachigen Rap-Gruppe, in dem diese ihren vermeintlichen oder tatsächlichen kriminellen Lebensstil, Drogenkonsum, Drogenhandel, Gewalt und illegalen Waffenbesitz glorifiziert und Frauen zu Sexobjekten herabwürdigt. Kritische Distanz zum Gezeigten ist in dem Video an keiner Stelle erkennbar. Die Rapper inszenieren sich stattdessen als coole Helden, die ihren Alltag wahrheitsgetreu wiedergeben. Solche Darstellungen können Jugendliche unter 18 sozialetisch desorientieren und ihnen sozial schädliche Verhaltensweisen nahelegen. Aufgrund dieses Videos hätte die Sendung mit dem Hinweis versehen sein müssen, dass sie für Jugendliche unter 18 Jahren nicht geeignet ist.

Alterskennzeichnung zwingend erforderlich

Der Sender hat bei den Ausstrahlungen zwar die geltenden Zeitgrenzen für jugendbeeinträchtigende Sendungen eingehalten. Wegen der fehlenden Altershinweise lag aber trotzdem ein Verstoß gegen die jugendschutzrechtlichen Vorschriften vor.

Die MA HSH befasste die Kommission

für Jugendmedienschutz (KJM) mit den Fällen und beanstandete die ungekennzeichneten Ausstrahlungen, nachdem die KJM ihre Bewertung bestätigt hatte.

ZUSATZINFORMATIONEN

1. Gesetzliche Sendezeitgrenzen

Wer jugendbeeinträchtigende Sendungen verbreitet, muss nach § 5 Abs. 1 des JMStV dafür sorgen, dass Jugendliche der betroffenen Altersstufe diese Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen. Diese Verpflichtung ist laut § 5 Abs. 4 JMStV erfüllt, wenn Sendungen, die Jugendliche unter 18 Jahren in ihrer Entwicklung beeinträchtigen können, nur zwischen 23 Uhr und 6 Uhr verbreitet werden. Sendungen, die unter 16-Jährige beeinträchtigen können, dürfen zwischen 22 Uhr und 6 Uhr ausgestrahlt werden.

2. Kennzeichnungspflicht

Gemäß § 5c Absatz 2 JMStV müssen Sendungen, die Jugendliche unter 16 Jahren beeinträchtigen können, durch akustische Zeichen angekündigt oder in geeigneter Weise durch optische Mittel als ungeeignet für die entsprechende Altersstufe kenntlich gemacht werden.

AHA-EFFEKTE: FERNSEHEN OHNE CORONA-REGELN?

(CI) Einige Zuschauer:innen beschwerten sich in den vergangenen Monaten über Fernsehsendungen wie „Promi Big Brother“, „Das große Backen“ oder „Catch! Die deutsche Meisterschaft im Fangen“ im Programm von Sat.1, weil dort die Vorgaben der Corona-Schutzverordnung nicht eingehalten würden.

Bei den Sendungen handelt es sich um Shows, in denen mehrere Kandidat:innen gegeneinander antreten und die normalerweise vor Studio publikum stattfinden. Die Zuschauer:innen bemängelten, dass in den Sendungen kein Mundschutz getragen und kein ausreichender Abstand eingehalten worden sei.

Ein Fall für das Ordnungsamt, nicht für die Medienaufsicht

Zuständig für diese Art möglicher Verstöße sind aber nicht die Landesmedienanstalten, sondern die Ordnungsämter. Sie kontrollieren, ob die Schutzmaßnahmen zur Eindämmung

der Corona-Pandemie, wie sie in Verordnungen der Bundesländer stehen, eingehalten werden und ahnden Verstöße als Ordnungswidrigkeiten. Im Fall der Fernsehsendungen hängt es natürlich vom Produktionsort und den zur Zeit der Produktion geltenden Maßnahmen ab. Denn zum Zeitpunkt der Ausstrahlung können schon wieder andere Bestimmungen gelten.

Die Beschwerdeführer:innen wurden an die jeweiligen Ordnungsämter und an den Sender verwiesen. Es ist davon auszugehen, dass auch dort Beschwerden eingegangen sind. Denn die Pandemie und die Maßnahmen haben den Alltag der Menschen verändert. Sie mussten ihr Verhalten über Monate der Situation anpassen und die sogenannten AHA-Regeln (Abstand-Hygiene-Alltagsmaske) verinnerlichen. Daher mutet scheinbar AHA-freies Fernsehen seltsam und unangemessen an. Mittlerweile geben die Sender in den Shows Hinweise auf ihre Maßnahmen, wie zum

Beispiel „Alle Teilnehmer:innen sind vorher auf das Corona-Virus getestet worden“ oder „Es handelt sich um eine Aufzeichnung vor Corona“ – AHA!

TV-KOMMISSARE IM EINSATZ: ECHT ODER FIKTION?

(CI) „Alle Fälle sind frei erfunden“ - **Tatsächlich sind es nur wenige Worte, die im Abspann sogenannter Scripted-Reality-Formate erklären, dass es sich um Fiktion handelt. Dennoch ist diese Art der Kennzeichnung wichtig, um Kinder und Jugendliche vor einem verzerrten Bild der Wirklichkeit zu schützen. Genau darum geht es in diesem Fall.**

Die Serie „K11“ läuft seit Jahren im Vorabendprogramm von Sat.1. Im vorigen Jahr startete die neueste Staffel unter dem Titel „K11 – Die neuen Fälle“. Bislang war jede Folge der Serie im Abspann mit der Einblendung „Alle Fälle sind frei erfunden“ gekennzeichnet. Dieser Hinweis geht zurück auf eine freiwillige Selbstverpflichtung der Fernsehsender, die 2014 gemeinsam von den Landesmedienanstalten mit dem Verband privater Rundfunk und Telemedien e.V. (VPRT, heute VAUNET), beschlossen wurde. Scripted-Reality-Sendungen erzählen fiktionale Geschichten. Sie verwenden aber dokumentarische Stilmittel, um möglichst

„echt“ zu wirken. Kinder und Jugendliche erkennen oft nicht, dass es sich um inszenierte Realität nach Drehbuch handelt. Das kann bei ihnen zu einem verzerrten Bild der Wirklichkeit führen.

Kennzeichnung fehlte, MA HSH ermittelt

Aber zurück zum Fall: Bei einer Programmbeobachtung von „K11 – Die neuen Fälle“ fiel auf, dass die Kennzeichnung als Scripted Reality fehlte. Auf Nachfrage teilte der Sender mit, das Konzept der Sendung sei verändert worden und nun rein fiktional. Daher müsse auch keine Kennzeichnung als Scripted Reality mehr erfolgen.

Die MA HSH prüfte daraufhin die neue Staffel und verglich diese mit den vorherigen Staffeln. Von einigen geringfügigen Änderungen abgesehen, erfüllt „K11- Die neuen Fälle“ weiterhin die Kriterien für Scripted Reality: Es treten keine Schauspieler auf, sondern hier sind ehemalige Kriminalkommissare mit

ihrem tatsächlichen Namen im Einsatz. Zudem werden am Ende jeder Folge der Name, die Verurteilungsgründe und das Strafmaß des Täters oder der Täterin eingeblendet, ein typisches Element von Dokumentarfilmen. Das Konzept der Sendung wurde somit in entscheidenden Punkten nicht verändert.

Die MA HSH bat den Sender daher um Wiederaufnahme der Kennzeichnung. Sat.1 reagierte umgehend und nahm die Einblendung „Alle Fälle sind frei erfunden“ wieder in den Abspann auf.

MEDIANANSTALT HAMBURG/SCHLESWIG-HOLSTEIN (MA HSH)

Anstalt des öffentlichen Rechts

Gesetzlicher Vertreter: Thomas Fuchs, Direktor

Rathausallee 72-76

22846 Norderstedt

Telefon: 040/369005-28

Telefax: 040/369005-55

E-Mail: presse@ma-hsh.de

www.ma-hsh.de



Redaktion: Christina Ipsen, Dr. Thomas Voß (Verantw. i. S. d.

§ 55 Abs. 2 RStV)

Autoren: Ramona Becker (RB), Christina Ipsen (CI),

Carole Possing (CP), Andrea Rehn (AR), Thomas Voß (TV)

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit: Leslie Middelman,

Simone Bielfeld

Schreiben Sie uns, wenn Sie
Beschwerden oder Anregungen haben.